



Turnverein Schliengen e.V.

Satzung

des

TURNVEREIN SCHLIENGEN e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Turnverein Schliengen e.V.** Er hat seinen Sitz in 79418 Schliengen und ist im Vereinsregister eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.

Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

Der Vereinszweck wird erreicht durch:

1. das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
2. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
3. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und deren Beendigung

Der Verein besteht aus Aktiven-, Passiven-, Förder- und Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt schriftlich.



Turnverein Schliengen e.V.

Die Aktiv-, Passiv- und Fördermitglieder des Vereins sind beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und in der Geschäftsordnung festgelegt. Der Beitrag wird jährlich vom Kassierer mittels Bankeinzug oder Dauerauftrag eingezogen.

Die Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Die Mitgliedschaft bezieht sich lediglich auf die Förderung des Vereines und Nutzung der Vereinseinrichtungen.

Die Aktiv- und Passivmitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt oder wählbar, haben jedoch das Recht als Zuhörer an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, nachdem der Betreffende allen Pflichten gegenüber dem Verein nachgekommen ist.

Der Austritt erfolgt unmittelbar.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 4 Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassierer

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren, auf Wunsch in geheimer Wahl, gewählt.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Die Kassierer führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und hat diese der alljährlich der Generalversammlung vorzulegen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Jahresabschluss ist vor dessen Abnahme durch die Generalversammlung, durch zwei von den Mitgliedern zu wählenden Kassenprüfer, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen.



Turnverein Schliengen e.V.

§ 5 Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Zu dieser wird jedes Mitglied 14 Tage vor dem Termin durch den Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt eingeladen.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

1. Berichte der Vorstandsmitglieder
2. Entlastung des Vorstandsmitglieder
3. Neuwahl der Vorstandsmitglieder
4. Wünsche und Anträge

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn die Interessen des Vereines es erfordern. Die Einberufung kann von 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt werden.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden protokolliert. Dieses Protokoll wird vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben.

§ 6 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäfts- und Beitragsordnung. Diese wird vom Vorstand erstellt und von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet. Änderungen der Geschäftsordnung werden vom Vorstand vorgenommen und sind den Mitgliedern mit einer Frist von 14 Tagen mitzuteilen. Die Änderung der Geschäftsordnung erlangt Gültigkeit, wenn nicht von wenigstens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 14 Tagen beim Vorstand Einspruch erhoben wird.

§ 7 Auflösung des Vereins

Der Verein besteht solange noch fünf Mitglieder vorhanden sind und hat über sämtliches Vermögen zu verfügen.

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schliengen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.



Turnverein Schliengen e.V.

§ 8

Vorstehende Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lörrach in Kraft.

Schliengen den, 26. März 2010

Birgit Geugelin

Karin Fedder

1. Vorsitzende Birgit Geugelin

2. Vorsitzende Karin Fedder